

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81

Ausgegeben Danzig, den 26. Oktober

1934

Verordnung

betr. weitere Abänderung der Gesetze über die Kreistags- und Gemeindewahlen und die dazu gehörenden Wahlordnungen sowie zur Abänderung der Verordnung betr. die weitere Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen vom 13. Oktober 1933 (G. Bl. S. 498).

Vom 26. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In Abänderung des § 1 des Gesetzes über die Gemeindewahlen vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 105) und der Verordnung betreffend die weitere Verlängerung der Amtsdauer der im Jahre 1928 gewählten Gemeindevertretungen vom 13. Oktober 1933 (G. Bl. S. 498) in den jetzt geltenden Fassungen wird bestimmt:

Die Amtsdauer der zur Zeit bestehenden Gemeindevertretungen des Kreises Großes Werder und des Kreises Danziger Niederung endet am 30. November 1934. Die Neuwahlen finden an einem Sonntag des Monats November statt. Den Wahltag bestimmt der Senat. Die Amtsdauer dieser neugewählten Gemeindevertretungen läuft vom 1. Dezember 1934 bis zum 31. Dezember 1938.

Artikel II

Die Gemeindewahlordnung vom 4. April 1924 (G. Bl. S. 107) in der zur Zeit geltenden Fassung ist in folgender Fassung anzuwenden.

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufforderung soll spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgen.“

Artikel III

Das Gesetz betreffend die Wahlen zu den Kreistagen vom 1. Februar 1927 (G. Bl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung ist in folgender Fassung anzuwenden.

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirk vom Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste, Wahlkartei) aufzustellen und öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In der Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Abs. 1 am Wahltag zusteht.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Zahl der Kreistagsmitglieder gemäß Abs. 1 erfolgt unter Zugrundelegung der Zahlen der jeweils letzten Volkszählung durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Wahlbezirk werden ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ernannt.“

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Beim Wahlkommissar sind am 14. Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge einzureichen.“

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge müssen von 50 im Wahlbezirk wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.“

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 3. 11. 1934.)

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlkommissar gibt spätestens eine Woche vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.“

Artikel IV

Die Wahlordnung für Kreistagswahlen vom 18. März 1927 (G. Bl. S. 80) in der zur Zeit geltenden Fassung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlparteien auszulegen sind.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung des Wahlkommissars soll spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgen.“

3. § 32 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlkommissar hat spätestens eine Woche vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe des Kennworts, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner durch Blätter bekanntzumachen, die innerhalb des Wahlkreises amtlichen Veröffentlichungen dienen. Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.“

4. § 36 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.“

5. § 54 erhält folgende Fassung:

„Über die Wahlhandlung ist eine Wahl Niederschrift aufzunehmen, für die der in der Verordnung zur Abänderung des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (G. Bl. S. 420) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1928 (G. Bl. S. 213) und der Verordnung vom 27. September 1932 (G. Bl. S. 705) und der Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 (G. Bl. S. 523 ff.) vom 4. Juni 1933 (G. Bl. S. 323) für die Volkstagswahlen vorgeschriebene Bordruck entsprechend anzuwenden ist.“

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

[Faint, illegible text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]